// Im Blickpunkt

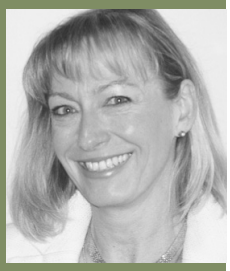

Fehlende Compliance stellt ein hohes Risiko dar – nicht nur für Unternehmen und Vorstände, sondern nach dem jüngsten BGH-Urteil zur Unterlassungsstrafbarkeit auch für Compliance Officer. Das Schwerpunktheft „Compliance" nimmt sich diesen Themen in den Ressorts Wirtschafts- und Arbeitsrecht an. Im Rahmen einer von der Practical Law Company gemeinsam mit Baker & McKenzie durchgeführten Benchmarking-Studie ergab die Befragung von Rechtsabteilungsleitern u. a., dass es im letzten Jahr zum Teil einen signifikanten Rückgang bei Compliance-Schulungen gab – dies sogar in besonders wichtigen Funktionen (Verkauf) und beim Management (vgl. dazu auch den Standpunkt von *Lohner* auf dieser Seite).

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

// Standpunkt

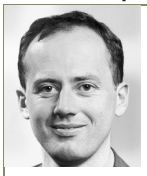

von **Dr. Andreas Lohner**, RA und Partner bei Baker & McKenzie, München

Krisenzeiten sind die falschen Zeiten, an Compliance zu sparen

Wer in Krisenzeiten an Compliance spart, sollte sich auf böse Überraschungen gefasst machen. Gerade jetzt übt der Staat mehr Kontrolle aus, wie Zahlen aus den USA verdeutlichen: Als der S&P 500-Index im Jahr 2002 fiel, stieg die Anzahl der SEC-Verfahren. Als sich der Index bis 2006 wieder erholte, stagnierte sie und fiel schließlich ab. In Krisenzeiten steigt gleichzeitig die Gefahr, dass Mitarbeiter illegale Geschäftspraktiken anwenden. Aus einer jüngst veröffentlichten Studie (Martin-Luther-Universität und PWC, Wirtschaftskriminalität 2009) ergibt sich, dass sowohl die Anzahl der betroffenen Unternehmen als auch die Schäden pro Schadensfall zunehmen. So waren in den letzten beiden Jahren 61 % der befragten deutschen Großunternehmen von Wirtschaftskriminalität betroffen, der durchschnittlich erlittene Schaden lag 2009 bei 5,57 Mio. Euro, was gegenüber den Vorjahren eine erhebliche Steigerung darstellt. Bei den Ursachen für die Taten rangiert an erster Stelle mangelndes Unrechtsbewusstsein. Vor diesem Hintergrund ist Prävention unverzichtbar. Aus einer weiteren neuen Compliance-Studie (Practical Law Company, Legal Risk and Compliance, 2009) ergibt sich aber, dass im Bereich Prävention/Schulungen gespart wird. Gerade dies legt jedoch den Grundstein für Verstöße in der Zukunft. Es verhindert die Entstehung einer Compliance-Kultur, die letztlich die Basis für eine Compliance-Organisation ist, die „ihr Geld wert" ist. In den letzten Jahren sind viele Unternehmen im Compliance-Bereich durch Code of Conducts und Compliance Officers vorangekommen. In Zeiten der Krise können sie es sich nicht leisten, hier stehenzubleiben oder gar zurückzufallen.

Entscheidungen

BGH: Unwirksame Provisionsklausel in Handelsvertretervertrag

Mit Urteil vom 21.10.2009 – VIII ZR 286/07 – hat der BGH entschieden: Eine in einem (Unter-) Handelsvertretervertrag über die Vermittlung von Telefondienstverträgen vom Vertragspartner des (Unter-)Handelsvertreters gestellte Formularklausel, wonach ein Anspruch auf Provision mit der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses endet, verstößt gegen die zwingende Bestimmung des § 87a Abs. 3, 5 HGB und hält daher einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand (im Anschluss an BGH, Urt. vom 10.12.1997 – VIII ZR 107/97, NJW-RR 1998, 629).

Die Vorschrift des § 87b Abs. 3 HGB trifft keine Bestimmung für die Dauer einer Provisionszahlungspflicht, sondern legt nur – in Ergänzung zu den in Abs. 1, 2 aufgeführten Berechnungsfaktoren – die Berechnungsweise für Provisionen bei Gebrauchsüberlassungs- und Nutzungsverträgen fest. Aus § 87b Abs. 3 S. 2 HGB lässt sich folglich keine zeitliche Begrenzung des Provisionsanspruchs eines ausgeschiedenen (Unter-)Handelsvertreters ableiten, der ein entsprechendes Dauerschuldverhältnis vermittelt hat.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2545-1 unter www.betriebs-berater.de

OLG München: Ende der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat

Das OLG München hat mit Beschluss vom 9.11.2009 – 31 Wx 136/09 – entschieden: Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat endet spätestens in dem Zeitpunkt, indem die Hauptversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr seit Amtsantritt hätte beschließen müssen (im Anschluss an BGH, AG 2002, 676, 677).

Volltext des Beschl.: // BB-ONLINE BBL2009-2545-2 unter www.betriebs-berater.de

OLG Düsseldorf: Freispruch von Rossmann in Kartellbußgeldverfahren

Der zweite Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat am 12.11.2009 in einem Kartellbußgeldverfahren Herrn Dirk Rossmann und die Dirk Rossmann GmbH von dem Vorwurf freigesprochen, im Jahr 2005 in 257 Fällen gegen das Verbot des Angebots von Waren unter Einstandspreis (§ 20 Abs. 4 S. 1 und 2 GWB) verstoßen zu haben. Das OLG hob ein vom Bundeskartellamt gegen Rossmann verhängtes Bußgeld wegen unbilliger Behinderung in Höhe von 300 000 Euro auf. Die Dirk Rossmann GmbH darf damit weiterhin den von Lieferanten eingeräumten Werbekostenzuschuss (WKZ) preismindernd auf die beworbenen Produkte umlegen und diese dadurch günstig anbieten. Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf kann gegen das Urteil Rechtsbeschwerde zum BGH einlegen.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2545-3 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

Weg frei für Reform des Insolvenzrechts

Der seit Monaten zwischen dem BMJ und dem BMWi schwelende Streit über die Zuständigkeiten in Bezug auf die Fortentwicklung des Insolvenzrechts zu einem Sanierungsrecht ist beigelegt: federführend verantwortlich ist Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger.* Im Mittelpunkt der neuen Reformansätze stehen das Insolvenzrecht, das Reorganisationsverfahren für Kreditinstitute und eine Verbesserung des Insolvenzplanverfahrens. Noch in diesem Jahr sollen erste Eckpunkte des Gesetzes vorgelegt und damit Lehren aus der Finanzmarktkrise gezogen werden.

➡ *Vgl. dazu auch die Meldung auf S. M4.*

Ständige Mitarbeiter im Wirtschaftsrecht: Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Berlin; **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am BGH, Karlsruhe; **RA Dr. Nils Krause**, Hamburg; **RA Dr. K. Jan Schiffer**, Bonn; **RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**, Köln